

# Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Groze, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzuliefern. Anzeigengebühren die gefragten Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfenning, durch die Post 80 Pfenning.

Nr. 16

Sonnabend, den 23. April

1910

## Verfügungen des Königl. Landrats.

### Allgemeine

### Verordnungen und Verfügungen.

Die mit der Einendung der Empfangsbestätigung meines Benachrichtigungsschreibens vom 6. April cr. — N. N. 2999 —, betreffend die für das Rechnungsjahr 1910 aufzubringenden Kreisabgaben, noch rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden hiermit an die umgehende Einreichung der übersandten Postkarte, welche unterschrieben sein muß, erinnert.

Groß-Wartenberg, den 21. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Kreis Kommunal- und Kreis Sparkasse hieselbst am 27., 28. und 29. April d. Jz., des Jahresabschlusses wegen geschlossen ist.

Groß-Wartenberg, den 20. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Belanntmachung.

Die Straße von Festenberg nach Brodowje ist der Pflasterungs- und Chausseearbeiten wegen bis auf weiteres für den Wagenverkehr gesperrt.

Groß-Wartenberg, den 20. April 1910.

### Belanntmachung.

Vom 25. bis einschließlich 30. April d. Jz. ist die Chausseestrecke von Ottendorf bis Neuhaß wegen Neuschüttung für Automobile und Lastwagen gesperrt.

Groß-Wartenberg, den 19. April 1910.

Auf Grund der mir von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau erteilten Ermächtigung wird aus Anlaß des St. Markusfestes für Sonntag, den 1. Mai d. Jz. das Feilbieten von Blumen, Obst, Wurst, Back- und Conditoreiwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen und Erinnerungszeichen (wie Bilder, Gebetbücher, Rosenkränze und dergl.) bei der St. Markuskirche während der Zeit von 7—9 $\frac{1}{2}$  vormittags und von 12—2 Uhr nachmittags genehmigt.

Groß-Wartenberg, den 19. April 1910.

### Betrifft Steuer-Reklamationen.

Nachdem sämtliche Steuerveranlagungsschreiben behufs Behändigung an die Zensiten zur Absendung gelangt sind, weise ich die Ortsbehörden an, diejenigen Personen, welche gegen die Veranlagung das Rechtsmittel ergreifen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigensten Interesse liegt, wenn sie sich vor Beschreitung des Rechtsmittelweges bei mir bezw. in meinem Steuerbureau behufs Orientierung und eventl. Belehrung einfinden. Der Einspruch wird hier auf Verlangen zu Protokoll genommen und entstehen hierdurch keinerlei Kosten. Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel beträgt 28 Tage und wird innerhalb dieser Zeit jeder Reklamant des Kreises einen Anlaß finden, in Groß-Wartenberg etwas zu erledigen, so daß ihm besondere Kosten durch die Reise nicht erwachsen. Es kommt zu häufig vor, daß die Steuerpflichtigen bald nach Empfang des Veranlagungsschreibens sich zu Konzipienten begeben, dort die Einspruchsschrift fertigen lassen und hierfür mitunter Entschädigungen zahlen, die mit dem eventl. Erfolg in keinem Verhältnis stehen. Die meisten dieser Einsprüche sind aber unvollständig, häufig sogar wertlos und müssen nachträglich durch umfangreichen Schriftwechsel und wiederholtes Be-

lästigen der Steuerpflichtigen spruchreif gemacht werden.

Groß-Wartenberg, den 20. April 1910.  
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

### Einladung zur Landesbeamten-Konferenz.

Die Herren Landesbeamten des Kreises Groß-Wartenberg werden hiermit zu der am Donnerstag, den 5. Mai d. Js. (Himmelfahrtstage) Vorm. 11 Uhr im Stadtratsordneten-

Sitzungs-Saale zu Breslau anberaumten Konferenz der Landesbeamten des Reg. Bez. Breslau ergebenst eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Rechtsanwalts Dr. Bujatnoski—Breslau über: „Mittägliche Fragen aus dem Personenstandsgezet.
2. Rechnungslegung.
3. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus der letzten Konferenz.
4. Austausch von Fragen aus der Praxis.

(Die Reisekosten dürften den Teilnehmern der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 30. Januar 1909 entsprechend, wohl überall aus Gemeindemitteln erstattet werden).

Nieder-Wüstegiersdorf, den 20. April 1910.

Namens des Geschäftsausschusses.

Hänel, Landesbeamter.

Vorstehende Einladung bringe ich zur Kenntnis der Herren Landesbeamten des hiesigen Kreises mit dem Anheingeben, an der Konferenz teil zu nehmen.

Groß-Wartenberg, den 21. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses

### Die Schutzpockenimpfung pro 1910 betreffend.

Unter Hinweis des § 7 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Breslau vom 4. Januar 1875 (außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Regierungsamtsblattes pro 1875) bringe ich nachstehend die Impfbezirke für den Kreis Groß-Wartenberg mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß im 1. Impfbezirk der königliche Kreisarzt Medizinalrat Dr. Furch hier, im 2. Impfbezirk der praktische Arzt Dr. Rothweiler hier, im 3. Impfbezirk der praktische Arzt Dr. Kummer in Festenberg und im 4. Impfbezirk der praktische Arzt Dr. Kuhn in Neumittelwalde die Impfung und Wiederimpfung ausüben werden.

Die Impftermine werden seiner Zeit durch die Herren Bezirksimpfärzte bekannt gemacht werden.

### Nachweisung der Impfbezirke im Kreise Groß-Wartenberg pro 1910.

#### 1. Impfbezirk.

Stadt Groß-Wartenberg, Schloß Wartenberg, Paulschütz, Cammerau, Himmelthal, Kl.-Woitzdorf, Neuhoß, Ober-, Mittel-, Otto-Langendorf, Langendorf, Ottendorf, Bischof, Kadine, Rudelsdorf, Döhrenfeld, Groß-Woitzdorf, Schollendorf, Görnsdorf, Ober-, Neu-, Mittel-, Nieder-Stradam, Kunzendorf, Eichgrund, Dalbersdorf, Boguslawitz, Grunwitz, Schleise, Peterhof und Weinberg.

#### 2. Impfbezirk.

Wioske, Stadtforsk Wartenberg, Kl.-Cosel, Groß-Cosel, Schlaupe, Mechau, Domsel, Perschau, Türkwitz, Trembatichau, Sbitschin, Fürstlich-Neudorf, Münchwitz, Nassadel, Cojentschin, Bralin, Gohle, Groß- und Klein-Friedrichs-Tabor, Tschermig, Märzdorf, Mangschütz, Fruschoj, Schreibersdorf, und Waldwitz.

#### 3. Impfbezirk

Stadt Festenberg, Groß- und Klein-Schönwald, Sandraschütz, Dombrowe, Schöneiche, Groß-Gahle, Goshütz, Domaslauitz, Bunkai, Dobrzetz, Tscheschen, Conradau, Wedelsdorf, Charlottenthal, Amaliental, Goshütz-Neudorf, Sakrau, Lassiken, Drungawe, Goshützhammer, Dshoffe, Klein-Gahle, Alt-Festenberg und Mischlitz.

#### 4. Impfbezirk.

Stadt Neumittelwalde, Gut Neumittelwalde, Silonke, Klenowe, Schön-Steine, Königswille, Bukowine, Wegersdorf, Annetal, Charlottenfeld, Dissen, Klein-Usbersdorf, Distelwitz, Distelwitz-Ellgut, Krajschen, Gaffron, Rippin, Rippin-Ellgut, Krajschen-Niesten, Fürstlich-Niesten, Kenschon, Kenschonhammer, Honig, Kottowski, Jeschune, Erdmannsberg, Kalkowski, Suischen, Mariendorf, Neuhütte Wielgh, Tscheschen-Glashütte, Tscheschenhammer, Neurode, Johannisdorf, Friedrickeau, Kozine und Pawelau.

Unter den aufgeführten Ortschaften ist stets der Guts- und Gemeindebezirk zu verstehen.

Hierbei mache ich auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874 Seite 3) wiederholt mit dem Bemerkten aufmerksam, daß,

1. Eltern, Pfleger, und Vormünder, welche den nach § 13 a. a. D. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus irgend einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark.

2. Eltern, Pflegeeltern, und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Auf-

forderung der Impfung oder den ihr folgenden Gestellungen entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark, oder mit Haft bis zu 3 Tagen und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875) die Eltern und Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirksimpfärzten angeordneten Impfterminen mindestens 8 Tage vorher durch Circulare vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne jeglichen gesetzlichen Grund trotz erfolgter, amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen worden sind, mit Geldbuße bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden, und daß nach § 22 des Impfregulativs die vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Borgeladenen unterschriftlich zu vollziehen und von den insinuierenden Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 22, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach

- a. die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, dem öffentlichen Impf- und Nachschautermin persönlich beizuwohnen, im Verhinderungsfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellvertretung zu beauftragen,
- b. der Wiederimpfung und Nachschau auch die betreffenden Lehrer beizuwohnen haben,
- c. die Gemeinde- resp. Gutsvorstände zu diesen Terminen eine des Schreibens kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termines zu beauftragen haben,
- d. die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind, diejenigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, am Schlusse des Ter-

mins sofort zu notieren und dem betreffenden Amtsvorsteher ungesäumt anzuzeigen, auch daß dies geschehen, in der Liste zu bescheinigen.

Ferner sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die Duplikate der Impflisten sind im Termine gleichfalls zu berichtigen.

Treten an einem Ort ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Crup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so werden die Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen. Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfungen und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten. Bei kühler Witterung sind die Räume gehörig zu heizen. Schulräume, welche zu Impfszwecken benützt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig noch zu reinigen und zu lüften.

Eine Ueberfüllung der Impf Räume ist zu vermeiden. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen. Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Impftermine zurückgewiesen werden. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfgeschäfts durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung des Impftermines Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfärzte anzuzeigen.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder

ist ärztliche Behandlung, soweit tunlich herbeizuführen. In Fällen von angeblichen Impfschädigungen ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Besondere Behandlungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern sind den Polizeiverwaltungen sowie den Herren Lehrern, Guts- und Gemeindevorstehern bereits früher in ausreichender Anzahl überhandt worden und befinden sich im Besitz derselben. Diese Verhaltensvorschriften, welche nachstehend auch abgedruckt sind, sind bei Bekanntmachung des Impftermins den Angehörigen der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge auszuhändigen und nach Beendigung des Impfgeschäftes behufs Aufbewahrung wieder einzusammeln.

Sollten diese Verhaltensvorschriften nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sein, so kann die Ueberhandung des erforderlichen Bedarfs bei mir beantragt werden.

Die Herren Gemeindevorsteher an Schulorten haben diese Bekanntmachung auch dem leitenden Herrn Lehrer am Ort vorzulegen.

Groß-Wartenberg, den 19. April 1910.

### **Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen.**

#### **A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.**

##### **§ 1.**

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Crupp, Keuchhusten, Spletyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

##### **§ 2.**

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

##### **§ 3.**

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

##### **§ 4.**

Nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

##### **§ 5.**

Man verjäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

##### **§ 6.**

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

##### **§ 7.**

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

##### **§ 8.**

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden, welche ausschließlich zum Gebrauch für den Impfling bestimmt sein müssen.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

##### **§ 9.**

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage untermäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schusspocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

Die Pflegetpersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren, oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf runde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- oder Badewassers wie der Abtrockentücher für andere Per-

sonen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impfungen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

## § 10.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandszeug sind zu verbrennen.

## § 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

## § 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

**B. Für Wiederimpflinge.**

## § 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

## § 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

## § 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

## § 4.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zuhause bleiben. Stellen sich vorübergehend grö-

ßere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblistern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kotlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

Die Pflegetheren der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren, oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers wie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impfungen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

## § 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

## § 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

## § 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Unter den Pferden des Gemeinde-Vorstehers Johann Trombke zu Pietrowka Kreis Kempen ist die Influenza erloschen.

Groß-Wartenberg, den 19. April 1910.

Am 12. d. Mts. Mittags hat sich der Rentenempfänger Wilhelm Liehr wohnhaft bei dem Schuhmacher Gustav Knuhr in Dels heimlich entfernt. Liehr machte in letzter Zeit den Eindruck eines Geisteskranken, sodaß Selbstmord nicht ausgeschlossen erscheint. Der Vermisste ist 65 Jahre alt, ungefähr 1,54 m groß, geht etwas nach vorn gebückt, trägt schwarze Budelmütze, ein paar graue Hosen, eine graue Weste mit blauem Rücken, eine helle gefästelte Unterjacke, ein Barthenhemd, ein Paar Löffelschürschuhe mit Lederbeleg, kleinen grauen Schnurrbart und sieht nur auf das linke Auge.

Am 12. d. Mts. Abends ist er auf der nach Groß-Wartenberg führenden Chaussee, in der Nähe des großen Exerzierplatzes gesehen worden. Es ist anzunehmen, daß er auch in dieser Richtung weiter gegangen ist.

Ich ersuche ergebenst, nach dem Verbleibe des Liehr Ermittlungen anstellen zu lassen und mir im Falle der Ermittlung baldgefälligst Mitteilung zu machen.

Dels, den 16. April 1910.

Der königliche Landrat.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Groß-Wartenberg, den 21. April 1910.

Der Kgl. Kataster-Kontrollleur Herr Barth ist behuf Ableistung einer militärischen Uebung vom 18. April bis zum 30. Mai 1910 beurlaubt.

Mit seiner Vertretung an den Amtstagen am 23 und 30 April und für die Zeit vom 1. bis zum 29. Mai 1910 ist der Katasterlandmesser Herr Hille beauftragt worden.

Groß-Wartenberg, den 19. April 1910.

Der Fußwachtmeister Wandel in Bralin wird während seiner Erkrankung im Dienst durch den her. Wachtmeister Wäßer zu Trembatshau vertreten.

Groß-Wartenberg, den 16. April 1910.

**Der königliche Landrat  
von Busse.**

### **Bekanntmachungen anderer Behörden.**

#### **Schulache.**

Die Herren leitenden Lehrer des Kreises ersuche ich, die am 1. Mai aufzunehmenden Statistischen Nachweisungen mir in 1 Exemplar direkt so zu senden, daß sie spätestens am 3. Mai hier eingehen. Für die Ausfüllung der Formulare mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Spalte 5a der Nachweisung A ist nur bei den mit einem Kirchenamt organisch verbundenen Stellen auszufüllen;

2. die Ausfüllung Spalte 5b erübrigt sich;

3. In Spalte 5c muß zu erkennen sein, ob der Wert der Wohnung oder Wohnungsgeld gemeint ist;

4. in Spalte 6 ist auch die Verteilung der Kinder auf die Klassen anzugeben.

In der Nachweisung B ist in Spalte 4 bei den auftragsweise beschäftigten Lehrern eine bezügliche Bemerkung einzutragen; in Spalte 10 ist a das Grundgehalt, b. die Höhe der vom Lehrer bezogenen Alterszulage und c. der Wert der freien Wohnung oder das Wohnungsgeld anzugeben.

Von denjenigen Schulen, an deren Ort sich eine Kleinkinderschule befindet, ist auch eine Nachweisung (Formular D) darüber einzureichen. In derselben ist anzugeben, von welchem Alter an die Kleinen Aufnahme finden.

Gleichzeitig ist von allen Schulen mit konfessionellen Minderheiten, für welche ein besonderer Religionsunterricht seitens der Schulverwaltung nicht eingerichtet werden konnte, ein Verzeichnis der Kinder der Minderheit (Name, Geburtstag, Wohnort des Kindes, Stand der Eltern) einzureichen. Dieses Verzeichnis ist auch einzureichen, wenn konfessioneller Religionsunterricht der Minderheit stattfindet, aber aus kirchlichen Mitteln unterhalten wird (z. B. in Groß-Gahle, Döschpfe, Schön-Steine, Kunzendorf, Fürstlich-Neudorf, Türkwitz).

Groß-Wartenberg, den 21. April 1910.

Der königliche Kreisschulinspektor.  
Wenzel, Schulrat.

Die Heberolle der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung der Stadt Groß-Wartenberg und des Gutsbezirks Stadforst Wartenberg liegen vom 23. April 1910 ab 2 Wochen zur Einsicht für die Beteiligten im hiesigen Magistratsbureau aus.

Die Betriebsunternehmer werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsrechnung bei dem Sektionsvorstande, d. i. dem Kreisaußschuß zu Groß-Wartenberg, Einspruch erheben können.

Groß-Wartenberg, den 18. April 1910.

Der Magistrat.

Der Ausbruch der Brustpeuche (Influenza) ist bei dem Pferde des Stellenbesizers Lorenz Korzonel zu Schlaube festgestellt worden.

Die Gehöftzsperrre ist angeordnet.

Schloß-Wartenberg, den 16. April 1910.

Der Amtsvorsteher.

Nachdem Herr Hauptlehrer Rudofe, welcher stets das Interesse der Landwirte mit Leib und Seele zu wahren versteht, die Versammlung eröffnete, hielt am 10. April Herr Landwirtschaftslehrer Arndt von der Trebnitzer Winterschule in Tischehenhammer einen Vortrag über die Vorteile genossenschaftlicher Organisation, in welchem er zunächst darauf hinwies, wie ja schon die Rinde, die Rebhühner und andere Tiere sich eng an einander schließen, um sich im Winter gegenseitig zu helfen, auch die Bienen gewissermaßen eine genossenschaftliche Vereinigung bilden, da kann der Mensch nur lernen, daß vereinte Kraft gar bald gelingt, was einer niemals fertig bringt.

Der Sparer bekommt vom Tage nach der Einlage an Zinsen in der Spar- und Darlehnskasse und die ganze Genossenschaft bietet ihm Sicherheit. Der Schuldner deponiert einen Schuldschein und holt sich Geld, sobald er etwas braucht, bei niedrigem Zinsfuß, zahlt wieder zurück, wenn er Einnahmen hat, und kauft durch die so ermöglichte Barzahlung billig ein, übersieht immer genau seinen Vermögenszustand, spart Zeit wie Unkosten und kommt so allmählich wirtschaftlich vorwärts. Nur darf er nicht die Kasse für eine Pumptation halten, denn dem wirtschaftlich Schwachen will die Genossenschaft vorwärts helfen, aber für den leichtsinnigen Schuldenmacher ist sie nicht da. Dafür sorgen die gesetzlichen Revisionen, der Kassierer, Vorstand, Aufsichtsrat und vor allen Dingen die Genossen der Spar- und Darlehnskasse selbst, welche sich ja alle kennen und nicht dulden werden, daß Geld an leichtsinnige Verschwender ausgeliehen wird. Weitere Vorteile entstehen, durch gemeinsamen Warenbezug (z. B. Düngemittel und Futtermittel), gemeinsamen Absatz (z. B. Eier- und Molkereiprodukte), gemeinsame Benutzung von Maschinen und gemeinsame Wohlfahrts-Einrichtungen, wie Wasserleitung, Krankenpflege und was Dergleichen mehr ist. — Der Vortragende sprach auch noch über Verdaulichkeit und Bekömmlichkeit des Futters und zeigte, daß die Trebnitzer Winterschule dem angehenden Landwirt nach allen Richtungen hin Belehrung und Ausbildung bietet. — Zum Schluß ergriff Herr Kurator Brendel das Wort, forderte die Landwirte auf, ihren schönen Beruf freudig auszufüllen und nach Kräften zu verbessern zum eigenen Wohlergehen, wie zum Segen von

Staat und Kirche. Wer seine Schuldigkeit tut, sich maßvoll, gesund erhält und auf Gott vertraut, der hat auf keinen Sand gebaut. Aber der Mensch soll nicht läßig die Hände in den Schoß legend alles von oben erwarten, sondern auch die Selbsthilfe nicht vergessen. Eine sehr herzigenworte Mahnung zur Einigkeit und gemeinsamem Wirken, deren sich der allverehrte Seelenhirt auch anzuschließen bereit erklärte, ließen die Anwesenden mit freudiger Hoffnung in die Zukunft blicken.

## Bekanntmachung.

Den sehr geehrten Einwohnern von Gr.-Wartenberg und Umgegend zur gefälligen Kenntnis, daß ich den

# Allein-Verkauf

der neu eingeführten Tafel-Margarine

# „Milka extra“

besten Butter-Ersatz

übernommen habe und auf diese dauernd praktische Haushaltungsgegenstände gewähre.

Gebe auf diese

## eigene Sparbücher

gratis.

Hochachtungsvoll und ergebenst

## Julie Folkner,

Groß-Wartenberg, Herrstraße 47.

Ordentlicher, nüchterner

# Leutevogt

zu baldigem Eintritt gesucht.

# Dom. Bisdorf.

Dem hochw. Vorstand der Stadt Neumittelwalde und Umgegend beehre ich mich ergebenst mitteilen, daß ich bisherig Oskar Horn'sche

## Lackiererei und Wagenbauanstalt

hier selbst käuflich zu haben und den Betrieb unter Zusicherung reeller Bedienung und kulantester Preise zu führen werde. Gleichzeitig empfehle ich mich zu allen

### verschiedenartigen Maler-Arbeiten

und mache die geehrten Herren auf mein reiches Tapetenlager aufmerksam. Indem ich Sie bitte, mich bei Bedarf mit Ihren werten Aufträgen beehren zu wollen.

zeichne Hochachtungsvoll

Johann Michalik, Maler und Lackierer, Neumittelwalde.

Mitglied des Bundes der Landwirte.

# General-Versammlung

des

## Vorschuss-Vereins zu Groß-Wartenberg

eing. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Sonntag, den 1. Mai 1910, Nachmittags 3 Uhr  
im Geschäftslokal (Vorschuss-Verein) hier selbst, zu welcher die Mitglieder des Vereins ergebenst eingeladen werden.

### Tagesordnung:

1. Mitteilung des Rechenschafts-Berichts, der Jahres-Rechnung, sowie der Bilanz pro 1909.
2. Mitteilung der Berichte des Aufsichtsrats über die Revision der Bilanz und der Jahres-Rechnung pro 1909.
3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz pro 1909.
4. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes bezüglich dessen Geschäftsführung für das Jahr 1909.
5. Beschlußfassung über die Deckung des Verlust-Saldos pro 1909.
6. Festsetzung der Remuneration für Revision der Jahres-Rechnung pro 1909.

Die Jahres-Rechnung und Bilanz pro 1909 ist gemäß § 62 des Statuts zur Einsicht der Genossen im Geschäfts-Lokale des Vereins ausgelegt.

Groß-Wartenberg, den 16. April 1910.

Der Aufsichtsrat des Vorschussvereins zu Gr.-Wartenberg.  
eing. Genossenschaft, mit beschränkter Haftpflicht.

Fr. Kurzmann, Vorsitzender.





# Persil

lässt Spitzen, Gardinen, Batist, Wasch-  
seide, Stickereien etc., überhaupt  
alle zarten Stoffe beim Waschen  
wieder wie neu werden! Denkbar gründ-  
lichste Reinigung bei grösster Schonung und  
Erhaltung des Gewebes. Ueberall erhältlich!

Alleinige Fabrikanten:  
**Henkel & Co., Düsseldorf,**  
auch der seit 34 Jahren weltbekannten

**Henkel's Bleich-Soda.**

# Apfel, Birnen, Kirschen

## Hoch-, Halbstämme u. Buschbäume

in nur guten, früh- und reichtragenden Sorten hat noch  
abzugeben

Reichsgrfl. von Hochberg'sche Baumschule,

**Wirshkowitz,**

Station der Dels-Guesener Bahn.

## Flechten

stehende und trockene Schuppenflechte  
akroph. Ekzeme, Hautausschläge, aller Art

## offene Füße

Reinheits-, Beirgesehwüre, Aderheine, kleine  
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich heilte  
gehört zu werden, mache noch einen Versuch  
mit der besten bewährten

## Rino-Salbe

hat von Gift und Skars. Preis Mark 1.15 u. 2.25.

Dankschreiben geben täglich ein.

Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot  
u. Fa. Schubert & Co., Weinblich-Dresden.

Fälschungen weiss man sofort.  
Zu haben in den Apotheken.

## Inspektoren-Stellung.

Tüchtige, strebsame Aquisiteure, land-  
wirtschaftl. Beamte, pens. Lehrer etc.,  
die beabsichtigen, sich in der Vieh-Versicher-  
ungs-Branche auszubilden, werden unter gün-  
stigsten Bedingungen sofort oder später als Reise-  
Inspektoren von einer der grössten und an-  
gesehensten Gesellschaften der Branche eingestellt.  
Off. bef. unt. U. W. 1147 Rudolf Mosse,  
Leipzig.

Die in meiner **Zementfabrik** hieselbst hergestellten Materialien von bester Qualität und sauberster Ausführung als:

**Dachsteine, Sohlwerke, Brunnenringe, Brunnen-  
deckel (ganze und halbe), Kanalisations-Röhren in ver-  
schiedenen Größen von 15—100 cm dm in ganzen und halben  
Meterlängen, Treppensufen, Trottoirplatten u. Grab-  
einfassungen** habe zu angemessenen Preisen stets auf Lager.

**H. Marcus, Sulmierstich.**

## Zwangsversteigerung.

Sonnabend, d. 30. April 1910,

vormittags 8 Uhr

werde ich auf dem hiesigen Pferdemarktplatz

# eine Drillmaschine

meistbietend voraussichtlich bestimmt ver-  
steigern.

Groß-Wartenberg, den 22. April 1910.

## Signus,

**Gerichtsvollzieher in Groß-Wartenberg.**

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder  
eine Probe selbstgefeilterten

**Ahr-, Rhein- oder Moselwein**  
nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtge-  
fallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen.  
18 Morgen eigene Weinberge. Gogr. Both auf  
Weingut Burghof, Ahrweiler.

## Edele Jagdhündin,

1 Jahr, undressiert, beste Anlagen,  
sehr kräftig, verkauft

**Gotthard Scholz,**  
Groß-Wartenberg.

●XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX●

Das Betreten und Be-  
fahren des Privatweges  
vom Reichel'schen Grundstück nach  
dem Gehöft der Helene Kanzok wird  
hiermit verboten.

Zu widerhandlungen werden zur  
Bestrafung angezeigt.

Kunzendorf, den 16. April 1910.

**Helene Kanzok.**

●XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX●

Überzeugen Sie sich, daß die  
**Deutschland-Fahrräder**

die besten, daher im Gebrauch  
die allerbilligsten sind!



Verlangen Sie Preisliste,  
die reichhaltigste der Branche,  
auch über Radfahrer-Bedarfs-  
u. Sportartikel, Nähmaschinen,  
Uhren etc. kostenlos von der

**Deutschland-Fahrrad-Werke**  
**August Stukenbrok, Einbeck**  
Altesies u. größtes Fahrradhaus Deutschlands.

## Oskar Wende, Dels i. Schl.

geprüfter Steinsetzmeister  
empfehlte sich zur Anfertigung aller Arten  
**Pflasterarbeiten, Trottoir-  
und Plattenlegung.**

sowie

**aller in sein Fach schlagenden  
Arbeiten**

und versichert prompte und reelle Aus-  
führung. Mit Kostenanschlägen stehe ich  
gern zu Diensten.

Vorläufige Auskunft erteilt d. Expedt.

Alle

## Lehrbücher

zum Gebrauch in der  
**höheren Mädchenschule**  
sind vorrätig in  
**W. Grosse's Buchhandlung.**

Die

## Damenwelt

liebt ein rosiges, jugendfrisches Antlitz und einen  
reinen, zarten, schönen Teint.

Alles dies erzeugt:

**= Steckenpferd-Silienmilch-Seife =**  
v. Bergmann und Co., Nadebeul

Preis à St. 50 Pf., ferner macht der

**== Silienmilch - Cream Poda ==**

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und  
sammetweich. Tube 50 Pf. bei:

**Apotheker Christen, Felix Renort,  
Oscar Winklers Erben.**

Gegen Einsendung von 30 Pfg. erhalten Sie  
zwei Proben oder gegen Nachnahme von 15 Mk.  
eine Probekiste mit 12 Flaschen unserer preiswerten

## Niersteiner Weine

weiß, rot oder sortiert **franko** jeder deutschen  
Eisenbahnstation. Im Fasse per Liter M. 1.—  
und höher ab Nierstein.

**Gräßlich von Schweinitz'sches Weingut  
Nierstein a. Rh. 1190**

Vorschriftsmäßige

## Formulare

zu Forderungsnachweisen

über

## Dienstreisen von Beamten

sind unter Formular-Nr. 112 vor-  
rätig in

**W. Grosse's Buchdruckerei,  
Gross-Wartenberg.**

Offerierte in guter, bestmöglicher Qua-  
lität in Gebinden und Flaschen

**Reißerhof-Lager- u. Pilsner**

**Bier sowie**

**echt Mönchshof-Sulmbacher.**

**Max Dittrich,**

i. F. : G. W. Dittrich.

## Bescheinigungsbücher

über die Aufrechnung der

## Invalidenkarten

sind in vorschriftsmässiger Fassung vor-  
rätig in

**W. Grosse's Buchdruckerei.**

Ich habe den Alleinverkauf des

## Patent-Dachpapp-Anstrich

D. R. P. Nr. 115859

für den Kreis Gr.-Wartenberg übernommen.

Der Anstrich ist streichfertig, tropft und  
läuft bei grosser Wärme nicht von den  
Dächern und kann von jedermann aufge-  
tragen werden. Man verlange Prospekte

**Gustav Lichey,**

**Baugeschäft, Gross-Wartenberg.**

Geschmackvolle, elegante und leicht ausführbare Colletten.

## WIENER MODE

mit der Unterhaltungsbeilage „Im Boudoir“. Jährlich 24 reich illustrierte Seite mit 48 farbigen Modebildern, über 2800 Abbildungen, 24 Unterhaltungsbeilagen und 24 Schnittmusterbogen.

Vierteljährlich: K 3.30 = Mk. 2.80.

Gratisbeilagen:

„Die praktische Wiener Schneiderin“

und

„Wiener Kinder-Mode“

mit dem Beiblatt

„Für die Kinderstube“

sowie

„Schnittmusterbogen“.

**Schnitte nach Maß.** Als Begünstigung von besonderem Werte liefert die „Wiener Mode“ ihren Abonnentinnen Schnitte nach Maß für ihren eigenen Bedarf und den ihrer Familienangehörigen in beliebiger Anzahl lediglich gegen Erlag der Spesen von 30 h = 30 Pf. unter Garantie für tadelloses Passen. Die Anfertigung jedes Teilstückes wird dadurch jeder Dame leicht gemacht.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag der „Wiener Mode“, Wien 6.2, Gumpendorferstraße 87, unter Beifügung des Abonnementsbetrages entgegen.

## Reiseverzeichnisse

über Einnahmesteuern an Einkommen-  
Ergänzungssteuer

nach der im Kreisblatt Nr. 11 Seite 111  
veröffentlichten Vorschrift der Königlichen Ober-  
rechnungskammer sind unter Formular Nr. 251  
vorrätig in

**W. Große's Buchdruckerei,**  
Groß-Wartenberg.

## Kathol. Gebetbücher

deutsch u. polnisch  
≡ in grosser Auswahl ≡

bei

**Caecilia Heinze,**



Haben Sie Milchvieh?

Dann kaufen Sie den

**„DOMO“**

Milchseparator.

Preis von 35 Mark an.

150 000 Stück verkauft

Fordern Sie

Katalog u. Gutachten.

**Paul Behrens,**

Magdeburg 3,

Maschinenfabrik.

Zahlungsfähige Verkäufer gesucht.

## Wie süß

sieht ein rosiges, jugendfrisches Antlitz und ein  
reiner, zarter, schöner Teint. Alles dies erzeugt:

**Stechenpferd-Lilienmilch-Seife**

von Bergmann & Co., Radebul

Preis à Stück 50 Pfg., ferner macht der

**Lilienmilch-Cream Poda**

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und  
sammetweich. Tube 50 Pfg. bei:

**Apotheker Christen, Felig Senort,**

**Urin-Untersuchungen**  
zur rechtzeitigen Erkennung schle-

chender Erkrankungen. Langjähr. Erfahrung  
veile Dankschr. Anerk. bewährt. Spezialmittel.

Man sende d. Urin unfrank. an

**Apothek. Timmler in Seeshaupt, Bayern**